

Wege zum Geoinformationsgesetz

Autor(en): **Gubler, Erich / Amstein, Jean-Philippe**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **115 (2017)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-685939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wege zum Geoinformationsgesetz

Als sich gegen Ende des letzten Jahrhunderts abzeichnete, dass die Geoinformation zu einem wichtigen Instrument der nationalen Infrastruktur werden würde, versuchte die Vermessungsdirektion innerhalb der Bundesverwaltung die Arbeiten in diesem Bereich zu koordinieren. Aber die Widerstände von anderen Departementen und Amtsstellen waren so gross, dass diese Bestrebungen fast erfolglos blieben. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist dennoch an die V+D herangetreten mit der Bitte, bei der Kontrolle der von den Bauern deklarierten landwirtschaftlichen Nutzflächen (LWN) mitzuhelfen. Die V+D hat sogleich erkannt, dass dieses Projekt eine erste Gelegenheit darstellt, eine departements- und ämterübergreifende Lösung unter der Leitung von BLW, V+D und swisstopo anzustreben. Mit dem Projekt LWN können auf einen Streich mehrere Ziele erreicht werden: die Bestimmung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Erstellung eines Orthofotos, eines digitalen Geländemodells und eines digitalen Oberflächenmodells für den grössten Teil der Schweiz ebenso wie die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung.

Fusion

Zur gleichen Zeit sucht der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements eine Lösung für die Krise, die im Departement herrscht, nachdem die V+D dem Bereich zugeteilt wurde, der anschliessend Bundesamt für Raumplanung hiess. Die beschlossene Lösung ist, die V+D mit swisstopo im Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zusammenzuführen. Auch wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der V+D keine Freudensprünge machen, weil sie nun zum VBS verschoben werden, müssen sie doch zugeben, dass dieser Wechsel beiden Seiten Vorteile

verspricht und von der Fachwelt begrüsst wird. Nicht nur das Projekt LWN profitiert von der konzentrierten fachlichen Kompetenz des vereinten Amtes. Es ergeben sich auch interessante Synergien zwischen amtlicher Vermessung, Topografie und Kartografie. Warum nicht z.B. die Gelegenheit nutzen, die Zuständigkeiten zwischen Bund, Kantonen und privaten Geometerbüros neu zu verteilen und Doppelspurigkeiten bei der Datenerfassung zu beseitigen, die Verwaltung und Verbreitung von Geoinformation auf dem ganzen Gebiet der Schweiz neu zu regeln.

KOGIS

Im Beschluss vom 25. Februar 1998 über die Fusion V+D - swisstopo beauftragt der Bundesrat das VBS auch eine Koordinationsstelle Geoinformation einzurichten. Die neue Aufgabe wird KOGIS genannt, Koordination Geo-Information(s-Systeme). Auf den 1. Januar 2000 wird zu diesem Zweck eine neue Stelle geschaffen und besetzt. Um die neue Aufgabe breit abzustützen werden die Generalsekretariate der Departemente im Frühling 2000 zu einer konstituierenden Sitzung nach Wabern eingeladen. Wichtigstes Ziel ist es, ein Gremium zu schaffen, in dem alle Departemente und vor allem jene Amtsstellen der Bundesverwaltung vertreten sind, die zu jenem Zeitpunkt bereits mit Geoinformation arbeiten.

So entsteht im Laufe des Jahres 2000 das Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes GKG als strategisches Steuerungsorgan der KOGIS. Als Erstes formulierte die GKG die vom Bundesrat am 15. Juni 2001 beschlossene Strategie für Geoinformation beim Bund und unterbreitete dem Bundesrat anschliessend das am 16. Juni 2003 beschlossene zugehörige Umsetzungskonzept. Als eine der zentralen Aufgaben von KOGIS wurde der Aufbau einer nationalen Geodaten-Infrastruktur postuliert. Diese NGDI sollte aus sehr unterschiedlichen Komponenten bestehen, die alle notwendig sind (siehe Abbildung).

Schon früh wurde auch klar, dass die Koordination auf Stufe Bund nur mit Unterstützung der kantonalen Amtsstellen gelingen konnte, weil viele Daten primär von diesen oder gar von privaten Büros erhoben und verwaltet wurden. Bei einigen Kantonen, die bereits eigene GIS-Fachstellen eingerichtet hatten, war die Skepsis oder sogar Ablehnung noch ausgeprägter. Dabei ist einzugestehen, dass die Initiative des Bundes für diese Kantone zu spät kam.

GeolG

Die gesetzliche Grundlage von swisstopo bestand bis 2008 aus dem Kartengesetz von 1935 mit vier Artikeln. Bei der Vorbereitung des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen ergab sich die Notwendigkeit, für die Amtliche Vermessung eine rechtliche Grundlage zu schaffen, da sie als eine gemeinsame Aufgabe bestimmt wurde. So entstand

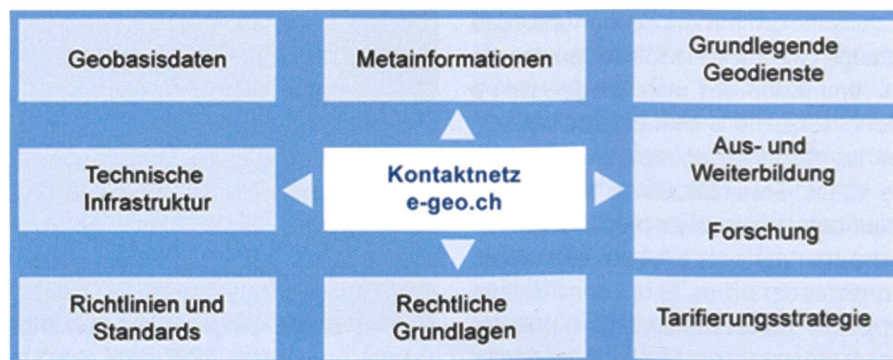


Abb. 1: e-geo.



Abb. 2: Unterzeichnung Charta e-geo.ch, 2004.
Fig. 2: Charte e-geo, signé 2004.

der Artikel 75a Vermessung in der Bundesverfassung mit folgendem Inhalt:

1. Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.
2. Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.
3. Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Um den neuen Verfassungsartikel umzusetzen, wurde anschliessend das Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG) ausgearbeitet. Es war der Wille von swisstopo, den Entwurf zum Gesetz möglichst breit abzustützen. Einbezogen wurden Vertreter anderer Bundesämter, der Kantone und der Berufsverbände, unter anderem auch der IGS. Dieses Vorgehen

hatte den Nachteil, dass am Anfang tagelang über einzelne Begriffe diskutiert wurde und der Eindruck entstehen konnte, der Prozess dauere zu lange. Von allen Seiten konnten Anliegen eingebracht und gegeneinander abgewogen werden. Am Schluss waren wohl alle froh, Formulierungen gefunden zu haben, denen alle zustimmen konnten. Mit dem Wechsel des Bereichs Geologische Landesaufnahme zur swisstopo per 1. Januar 2006 konnte auch für diesen Bereich noch eine aktuelle rechtliche Grundlage ins GeolG integriert werden. Nach fünf Jahren passierte das GeolG den National- und den Ständerat mit minimalen, formalen Anpassungen. Die IGS hat den ganzen Prozess tatkräftig unterstützt, herzlichen Dank dafür.

Das Gesetz hat sich seither auch in der Praxis sehr gut bewährt. Insbesondere für die neuen Aufgaben wie NGDI oder den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen war es eine grosse Hilfe.

Dr. Erich Gubler, Jean-Philippe Amstein

Objectif: Une loi sur la géoinformation

Lorsqu'à la fin du siècle dernier on s'est rendu compte que la géoinformation serait un des instruments principaux de toute infrastructure nationale, la Direction fédérale des mensurations cadastrales (D+M) s'est proposée de coordonner les travaux dans ce domaine au niveau de l'administration fédérale. Les résistances des autres départements et offices ont été si grandes que ces efforts se sont révélés presque vains.

L'office fédéral de l'agriculture (OFAG) s'est tout de même approché de la Direction fédérale des mensurations

cadastrales (D+M) pour savoir si cette dernière pouvait l'aider à contrôler les déclarations des paysans sur les surfaces agricoles utiles (SAU). La D+M a tout de suite compris l'intérêt d'une telle démarche et une première grande action coordonnée au niveau fédéral démarrait sous la conduite de l'OFAG, de la D+M et de swisstopo. La réalisation du projet SAU faisait d'une pierre plusieurs coups: la détermination des surfaces agricoles utiles, l'acquisition d'orthophotos, d'un modèle numérique de terrain et d'un modèle numérique de surface sur une

grande partie du territoire suisse, ainsi que la mise à jour périodique de la mensuration officielle.

Fusion

A la même époque, le chef du département fédéral de justice et police cherchait une solution pour résoudre la crise qui régnait dans son département suite au rattachement de la D+M à ce qui était alors l'office fédéral de l'aménagement du territoire. La solution finalement retenue a été le rattachement de la D+M à swisstopo au sein du département militaire (DDPS). Même si les collaboratrices et collaborateurs de la D+M n'ont pas sauté de joie à l'idée de passer au DDPS, force est de constater que ce rattachement